

Satzung der Turn- und Sportfreunde Rot-Weiß

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 16.05.1860 in Koblenz als „Coblenzer Turnverein“ gegründete und am 14.06.1947 wieder gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportfreunde Rot-Weiß Koblenz e.V.“. Er ist der Traditionsverein des „Coblenzer Turnvereins 1848/49“ und Rechtsnachfolger der Koblenzer Turn-, Spiel- und Sportclubs 1860 (1860er), der Turngesellschaft Koblenz 1880 e.V. (TG) und des Vereins für Leibesübungen 1906/07 (VfL). Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände des Sports.
2. Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß.
3. Sitz des Vereins ist Koblenz. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Koblenz eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen sowie die Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Sportveranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. Der Verein stellt den Mitgliedern sein Vermögen und seine Sportanlagen zur Verfügung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) jugendlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) außerordentliche Mitglieder.
2. Unbescholtene Männer und Frauen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
3. Personen, die sich um die Förderung des Sportes oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom erweiterten Vorstand mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

4. Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - a) juristische Personen zum Zwecke der betrieblichen Gesundheitsvorsorge/ gemeinnützige Organisationen, z.B. Betriebssportgruppen, und
 - b) Personen, die nur eine zeitlich befristete Mitgliedschaft haben. Außerordentliche Mitglieder sind ausdrücklich nicht stimmberechtigt in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und auch nicht wählbar.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter im Aufnahmeantrag erforderlich.
2. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angaben von Gründen ablehnen. Diese Entscheidung ist endgültig.
3. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§ 21-79 BGB.

§ 4a Zeitmitgliedschaft

1. Zeitmitglied kann jede natürliche Person werden, z.B. zur Teilnahme an einem bestimmten Kurs im Kurssystem oder an einem Schnupperkurs mit einer Dauer von bis zu drei Monaten. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter im Aufnahmeantrag erforderlich.
2. Die Zeitmitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand und endet – abweichend von § 6 Abs. 1 – mit Ablauf der vereinbarten Zeit bzw. nach Ende des belegten Kurses. Eines Austritts bedarf es nicht.
3. Zeitmitglieder haben einen auf die Dauer der Zeitmitgliedschaft beschränkten, einmaligen, sofort/innerhalb von 10 Tagen nach der Aufnahme zu zahlenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. § 4 Abs.2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Aufnahmegebühr, Beiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge sind jährlich bis 31.03. zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen.

2. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfälle auch die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit erlassen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt unter Verlust aller Ansprüche an den Verein durch Tod, Austritt, durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auch ein Austritt zum 30.06. zulässig. Er kann nur durch ein an die Vereinsgeschäftsstelle gerichtetes Schreiben erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen besonders unsportlichen Verhaltens;
 - c) wegen unehrenhaftem Handlungen. Der erweiterte Vorstand trifft seine Entscheidungen nach Anhörung des Betroffenen in nicht öffentlicher Sitzung.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied sich mit einem Jahresbeitrag im Rückstand befindet.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können folgende Maßnahmen festgesetzt werden:
 - a) Verweis;
 - b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins;
 - c) Geldstrafen.
2. Ein Verweis und eine Maßnahme zu b) bis zur Dauer von zwei Monaten können von der Leitung der Abteilung, der das Mitglied angehört, verhängt werden. Im übrigen ist der erweiterte Vorstand zuständig, der auch in jedem Falle einschreiten kann, wenn sich seine Auffassung nicht mit der der Abteilungsleitung deckt.

§ 8 Beschwerderecht

Gegen eine Maßregelung nach § 6 Ziff.3 und §7 steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Ehrenrat innerhalb eines Monats seit der Bekanntmachung ihm gegenüber offen. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der

Zeitpunkt des Einganges bei der Geschäftsstelle.

§ 9 Abteilungen des Vereins

1. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben bestehen für die verschiedenen Sportarten Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle Abteilungen gegründet. Die Bildung einer Abteilung wird durch den erweiterten Vorstand beschlossen. Eine Abteilung wird geleitet durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und 2 bis 5 Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden, sowie dem Jugendwart. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
2. Die Abteilungsleitungen werden in den Mitgliederversammlungen ihrer Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Abteilungsleitungen bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger für sie gewählt ist. Der erweiterte Vorstand des Vereins ist berechtigt, Mitglieder der Abteilungsleitung, die ihre Pflichten vernachlässigen, abzuberufen. Ordentliche Mitgliederversammlung sind von der Abteilungsleitung mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Stimmberechtigt sind die anwesenden Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind berechtigt, an allen Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen. Der Vorsitzende des Vereins oder der von ihm beauftragte Stellvertreter kann an jeder Sitzung einer Abteilungsleitung mit Sitz und Stimme teilnehmen. Der Vorstand kann ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen, wenn die Abteilungsleitung ihrer Verpflichtung hierzu nicht nachkommt.
4. Durch die Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitglied das Recht, an dem Übungs- und Wettkampfbetrieb und allen Veranstaltungen der Abteilungen sowie des Vereins teilzunehmen. Die Abteilungszugehörigkeit des Mitgliedes bestimmt sich danach, welche Sportart das Mitglied aktiv betreibt. Wenn ein Mitglied keine Sportart aktiv betreibt, bestimmt sich die Abteilungszugehörigkeit nach der bei der Anmeldung abgegebenen Erklärung. Besteht in einer Abteilung eine durch die Abteilungsversammlung beschlossene zusätzliche Abteilungsbeitragspflicht, so kann ein Mitglied an dem Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie den Veranstaltungen dieser Abteilungen nur teilnehmen, wenn es dieser Beitragspflicht nachkommt.
5. Wenn eine Abteilung eine eigene Kasse führt, hat die Abteilungsleitung der ordentlichen Abteilungsversammlung Rechnung zu legen. Die Abteilungsversammlung hat Kassenprüfer zu wählen, die die Kasse der Abteilung zu prüfen und der Abteilungsversammlung Bericht zu erstatten haben. Der Vorstand des Vereins kann jederzeit einen Kassenbericht verlangen und Prüfungen vornehmen oder vornehmen lassen. Er kann der Abteilungsversammlung das Ergebnis seiner Prüfung mitteilen.

6. Die Abteilungsleitungen sind nur im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel berechtigt, den Verein durch Abschluss von Geschäften zu verpflichten. Mitglieder der Abteilungsleitung, die diese Verpflichtung verletzen, werden auch durch eine Entlastung in der Abteilungsversammlung nicht von ihrer Haftung gegenüber dem Verein befreit.

§ 10 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet nicht für den Zustand und die Bewachung der Turn- und Sportanlagen einschließlich der Turnhallen und der damit verbundenen Räumlichkeiten, Umkleieräume, Toilettenanlagen. Insbesondere haftet der Verein nicht für das Abhandenkommen von Sachen.
2. Die Haftung des Vereins für die Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern bedient, ist auf Vorsatz beschränkt.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der erweiterte Vorstand,
der Ehrenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn
 - a) der erweiterte Vorstand dies beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand im Wege der Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder durch gesonderte Einladung an die Mitglieder oder in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Maßgebend für die Einbehaltung der Frist ist das Versanddatum (Poststempel) der Vereinsnachrichten bzw. der gesonderten Einladung oder das Erscheinungsdatum des örtlichen Presseorgans.
5. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,

- e) Bestätigung des Vereinsjugendwartes,
 - f) Wahl des Ehrenrates,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Wahl des Präsidenten (§ 19).
6. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich anderer Bestimmungen und Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Sie beschließt vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vereins oder seines die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.
3. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.
5. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nur dann geheim, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
6. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden, vier Beisitzern
und dem Vereinsjugendleiter.
2. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder von dem erweiterten Vorstand gewählt.
3. Der Vorsitzende des Vereins und der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Unterschrift mindestens des Vorsitzenden und des für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitgliedes. Diese können nur im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied bei der Unterschriftenleitung vertreten werden.

§ 15 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern,

und bis zu fünf Beisitzern, die der erweiterte Vorstand auf Antrag des Vorstandes berufen kann.

2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Durchführung und Überwachung aller Aufgaben, die mit dem Verein ausgeübten Sportarten zusammenhängen. Neben den in der Satzung ausgesprochenen Zuständigkeiten ist der erweiterte Vorstand zuständig für:
 - a) die Bewilligung von größeren Ausgaben,
 - b) alle Entscheidung, bei denen die Gesamtvereinsinteressen besonders berührt werden.
3. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, für ein Mitglied, das während seiner Wahlzeit ausscheidet, einen Ersatzmann zu wählen.
4. Abteilungsleiter können sich im erweiterten Vorstand durch ein Mitglied der Abteilungsleitung vertreten lassen.
5. Der Vorstand soll im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand jährlich alle Mitarbeiter (§ 17a) zu einer Arbeitskonferenz zum Zwecke des Austausches von Informationen und der Besprechung der Vereinspolitik einladen.

§ 16 Vereinsjugend

1. In jeder Abteilung ist ein Jugendleiter zu wählen. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Abteilungsmitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Wahl des Abteilungsjugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Abteilungsversammlung.
2. Die Abteilungsjugendleiter wählen den Vereinsjugendleiter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
3. Das Nähere regelt die durch die Mitgliederversammlung zu erlassende Jugendordnung des Vereins.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht unter dem Vorsitz des Präsidenten (§19) und im Falle seiner Verhinderung des Vizepräsidenten (§19) aus mindestens vier weiteren vertrauenswürdigen, mit den Belangen des Vereins besonders vertrauten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand oder einer Abteilungsleitung angehören.
2. Die Entscheidung des Ehrenrates, die mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen sind, sind nicht anfechtbar.
3. Das Verfahren vor dem Ehrenrat erfolgt genauso wie die Ausschlussverfahren § 6 Abs. 3 der Satzung vor dem erweiterten Vorstand.

§ 17a Mitarbeiter

Mitarbeiter im Sinne § 15, Abs. 5 sind:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) der/die Geschäftsführer/in
- c) die Abteilungsvorstandsmitglieder
- d) die Übungsleiter
- e) die Betreuer, Platz- und Hallenwarte
- f) die Schiedsrichter und Kampfrichter
- g) Mitglieder des Vereins in Fachgremien des Sports auf Stadt-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene sowie in internationalen Gremien
- h) die Kassenprüfer des Vereins und der Abteilungen

§ 18 Wahlperioden, Wahlbarkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Abteilungsleitungen, des Ehrenrates und die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 19 Ehrenpräsidium

1. Das Ehrenpräsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Ehrenvorsitzenden, den Ehrenvorstandsmitgliedern und den Ehrenmitgliedern sowie aus hervorragenden Persönlichkeiten des öffentlichen, kirchlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, die auf Vorschlag des Vorstandes vom erweiterten Vorstand berufen werden. Der Präsident führt den Vorsitz im Ehrenpräsidium und vertritt es nach außen.
2. Das Ehrenpräsidium fördert das Ansehen des Vereins und wirbt ideell für seine Unterstützung bei den unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften, Institutionen und Organisationen, insbesondere gegenüber Stadt, Staat und Wirtschaft. Es berät und unterstützt den Verein und seine Organe.
3. Der Präsident kann jederzeit an den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist zu allen entsprechenden Sitzungen schriftlich einzuladen. Alle Mitglieder des Ehrenpräsidiums können jederzeit an den Mitgliederversammlungen gemäß § 12, an den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gemäß § 9 Abs. 2 und an der Arbeitskonferenz der Mitarbeiter gemäß § 15 Abs. 5 mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Abteilungsleitungen und Kassenprüfer können nicht Mitglied des Ehrenpräsidiums sein.

§ 20 Ehrenamtspauschale

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vereinsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Satzungszweckes, insbesondere bei der Organisation und Durchführung der Mitgliederverwaltung sowie anderer Bereiche des Sports, erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern. Der Verein kann diese Daten in ein Mitgliederverwaltungsprogramm einstellen und von ihm betrieben werden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im Verein sowie im Verhältnis zu seinem Sportbund, dem Landessportbund, der Bildung direkter Kommunikationswege zwischen TuS RW Koblenz, Sportbund und Landessportbund und deren Mitgliedern und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Jede über die zulässige Verwendung hinausgehende Verwendung von Daten bedarf der Zustimmung des Betroffenen. Es wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten durch die geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der ungefügten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der erweiterte Vorstand dies mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. In diesen Fällen hat der Vorstand die Einberufung binnen einer Frist von vier Wochen vorzunehmen.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Soweit weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren, ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit dem Verein ist Koblenz.

Geänderte Fassung vom 13.11.2017